



Informationen und Hinweise

für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
im Landkreis Ansbach

Stand 3. November 2017



INHALT

Grußwort Landrat Dr. Ludwig	3
1. Allgemeine Informationen	4
1.1 Situation vor Ort	4
1.2 Zuständigkeiten und Ansprechpartner	4
1.3 Verfahren bei Ankunft der Asylbewerber	8
1.4 Unterstützungsmöglichkeiten durch ehrenamtlicher Helfer	9
2. Leistungsansprüche der Asylbewerber	10
2.1 Leistungsberechtigte	10
2.2 Grundleistungen	10
2.3 Leistungen bei Krankheit	12
3. Besonderheiten für Schwangere, Kinder und Jugendliche	13
3.1 Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt	13
3.2 Kinder im Vorschulalter	13
3.3 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	13
3.4 Berufsschulpflichtige Jugendliche	14
3.5 Zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe	14
4. Sonstiges	15
4.1 Sprachkurse	15
4.2 Arbeitsgelegenheiten	17
4.3 Zugang zum Arbeitsmarkt	17
4.4 Residenzpflicht	19
4.5 Wohnsitzbeschränkung	19
4.6 GEZ-Rundfunkbeitrag	19
4.6 Adressen im Überblick	20

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Wir danken dem Verein EFIE e.V. und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, dass wir Textauszüge des „EFIE-Leitfadens“ und der Broschüre „Informationen und Hinweise für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer“ als Grundlage für unsere Broschüre verwenden dürfen sowie den ehrenamtlichen Helfern Monika Hoenen und Günter Schmidt für ihre Unterstützung.



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Interesse und Engagement der hunderten von ehrenamtlichen Helfern für Asylbewerber und Flüchtlinge im Landkreis Ansbach ist ungebrochen. Ich danke den Helfern für ihr nach wie vor herausragendes Engagement und ihre Einsatzbereitschaft.



Im Landratsamt Ansbach fand bereits mehrfach eine Informations- und Vernetzungsveranstaltung für Ehrenamtliche in der Asylarbeit statt. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt derzeit auf Integration der Menschen mit guter Bleibeperspektive in Form von Sprachkursen und Arbeitsmöglichkeiten. Es geht uns allen darum, Perspektiven zu erarbeiten für die Menschen, die da sind. Daher ist die Arbeit der Ehrenamtlichen auch nach wie vor unersetzbar.

Insbesondere ehrenamtliche Arbeit leistet einen großen Beitrag zur Hilfestellung während des Asylverfahrens bis hin zur Integration. Daher möchten wir Sie mit dem vorliegenden Leitfaden bei Ihrem ehrenamtlichen Engagement unterstützen. Der Überblick über die Leistungen im Bereich des Asylrechts soll Sie so gut wie möglich bei Fragestellungen im Alltag unterstützen.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement, das wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil unseres Miteinanders ist.

Ihr

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 SITUATION VOR ORT

Aufgrund der weltpolitischen Lage sind derzeit immer noch mehrere Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Auch wenn die Anzahl der Neuankömmlinge deutschlandweit und im Landkreis Ansbach aktuell relativ gering ist, lässt sich keine zuverlässige Prognose treffen, wie sich die Situation in Zukunft entwickeln wird.

Umso wichtiger ist es, die bereits bei uns lebenden, geflüchteten Menschen bestmöglich bei der Integration zu unterstützen. Soweit sich die Asylbewerber noch im Anerkennungsverfahren befinden, haben wir die wesentlichen Informationen in dieser Broschüre für Sie zusammengestellt. Mit der Zuerkennung der Asyl- oder Flüchtlingsstatus geht die Zuständigkeit (Ziffer 1.2) für die Arbeitsvermittlung und die Leistungserbringung auf das Jobcenter des Landkreises Ansbach über.

Adresse:

Jobcenter Landkreis Ansbach,

Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

Telefon: (0981) 468-8822

E-Mail: jobcenter@landratsamt-ansbach.de

1.2 ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANSPRECHPARTNER

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Sitz in Nürnberg ist für das Asylverfahren zuständig. Asylantragstellung und persönliche Anhörung erfolgen beim Bundesamt. Dort wird entschieden, ob dem Asylbewerber Asyl oder Flüchtlingsstatus gewährt wird oder der Asylantrag abgelehnt wird. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens gelten die Antragsteller als Asylbewerber.

Asylbewerber werden nach der Erstanhörung während der ersten Wochen des Asylverfahrens in der Regel in sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen, z.B. in Zirndorf, untergebracht. Da sich in den vergangenen Monaten die Zugangs- und damit auch die Anhörungszahlen stark verringert bzw. normalisiert haben, kann das Bundesamt die bisherige Sonderregelung, einer Verschiebung des Anhörungstermins auf einen späteren Zeitpunkt, leider nicht mehr anbieten.

Durch die geringeren Zugangszahlen ist eine Übernachtung in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf mittlerweile wieder zuverlässig möglich geworden. Somit besteht für Antragstellerinnen und Antragsteller, die unzureichend an den ÖPNV angebunden sind, die ursprünglich gegebene Möglichkeit, am Tag vor der geplanten Anhörung nach Zirndorf anzureisen. Hierzu wäre eine Anreise im Laufe des Nachmittags zu empfehlen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollten sich mit ihrem Ladungsschreiben an der Pforte der Aufnahmeeinrichtung melden und bekämen dort einen Übernachtungsschein. Am folgenden Tag wäre der Übernachtungsschein wieder abzugeben, wobei das zuvor einbehaltene Ladungsschreiben des Bundesamtes wieder ausgehändigt werden würde. Diese Vorgehensweise wurde mit der Zentralen Aufnahmeeinrichtung abgestimmt und von dort bestätigt (z.B. Frau Bulun, Tel. 0911/9693-124 und Frau Leykamm, Tel. 0911/9693-133).

Aufgrund der Gegebenheiten bei der Durchführung des Asylverfahrens in der Außenstelle des Bundesamtes in Zirndorf ist der „Urzustand“ bei Planung und Durchführung der Anhörungen wieder hergestellt und ein Abweichen von der Terminierung der Anhörungen für 08:00 Uhr keine Option mehr - außer in extremen Sonderfällen, die dann im Vorfeld abzusprechen wären.



Unterbringung nach Anhörung

Nach der Erstanhörung werden die Asylbewerber nach einem festen Schlüssel auf die Länder und Regierungsbezirke verteilt. Dort erfolgt eine Unterbringung entweder in sog. Gemeinschaftsunterkünften der Regierung oder sie werden den Städten und Landkreisen zur Unterbringung in dezentrale Unterkünfte zugewiesen. Für die Zuweisung in den Landkreis Ansbach ist die Regierung von Mittelfranken zuständig.

Adresse:

Regierung von Mittelfranken, Regierungsaufnahmestelle,
Rothenburger Straße 31, 90513 Zirndorf
Telefon: 0911 9693-0
Fax: 0911 9693-110

Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zuständig für die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 51 (Sozialhilfeverwaltung).

Für die Bereitstellung der Gemeinschaftsunterkünfte ist die Regierung von Mittelfranken zuständig; das Landratsamt Ansbach bewilligt alle weiteren Leistungen. Handelt es sich um dezentrale Unterkünfte, werden sowohl Unterkunft als auch Versorgungsleistungen vom Sachgebiet 51 des Landratsamtes Ansbach geregelt. Für die soziale Beratung sind die Wohlfahrtsverbände zuständig.

Ihr Ansprechpartner in der Sozialhilfeverwaltung im Landratsamt Ansbach ist unter folgender Telefonnummer erreichbar:

Telefon 0981 468-5151 (Callcenter)

Soweit technische Probleme in den dezentralen Unterkünften auftreten ist die Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes Ansbach der erste Ansprechpartner für Asylbewerber und Ehrenamtliche. Teilen Sie Probleme bitte daher telefonisch über das Callcenter oder unter 0981 468-5105 bzw. 5113 mit.

Personen, die bereits eine Anerkennung (Asylstatus oder Flüchtlingsstatus nach anderen rechtlichen Grundlagen) erhalten haben, erhalten stattdessen Leistungen des Jobcenters des Landkreises Ansbach

Adresse:

Landratsamt Ansbach, Jobcenter des Landkreises Ansbach
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-8822
E-Mail: jobcenter@landratsamt-ansbach.de



Asylsozialberatung

Die Asylsozialberatung wird in Bayern von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt, die größtenteils vom Freistaat Bayern finanziert werden. Ziel ist die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information, um die Asylbewerber sowie die ehrenamtlichen Helfer bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu unterstützen.

Die Beratung im Landkreis Ansbach erfolgt durch:

Adressen:

Caritas, Kreisstelle Herrieden, Telefon: 09825 9238-80

Diakonisches Werk Ansbach, Telefon: 0981 9690-60

Dekanat Dinkelsbühl, Telefon: 09851 2319

Diakonisches Werk Windsbach, Telefon: 09871 655970

Integrationsbeauftragter

Der Integrationsbeauftragte des Landkreises Ansbach, Heinz Henninger, ist Ansprechpartner und Kontaktperson für ehrenamtliche Helfer, Kommunen, Kirchen, karitative Einrichtungen, Behörden und viele weitere Stellen, die mit dem Thema Integration und Migration befasst sind.

Adresse:

Herr Heinz Henninger

Rüderner Straße 46

90599 Diethofen

Telefon: (09824) 1295

E-Mail: intergrationsbeauftragter@landratsamt-ansbach.de



Integrationslotsin

Die Integrationslotsin der Landkreises Ansbach, Diana Jones ist Ansprechpartnerin für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen im Landkreis Ansbach die Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen, sowie für Unterstützerkreise, Kirchen, Vereine, Wohlfahrtsverbände, karitative Einrichtungen, Behörden und viele weitere Stellen, die mit dem Thema Migration befasst sind. Ziel ist es, eine stärkere Vernetzung und Koordinierung der ehrenamtlichen Helfer/innen auf kommunaler Ebene im Landkreis Ansbach zu erreichen, die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Helfer/innen im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund effektiv zu bündeln und bedarfsbezogene Aufgaben zu verzahnen. Die Integrationslotsin ist Schnittstelle zwischen Verwaltung und Ehrenamt und gibt Ihnen gerne Hilfestellung bei der Bewältigung Ihrer täglichen Probleme in der ehrenamtlichen Asylarbeit.



Die Stelle der Integrationslotsin ist in der Sozialhilfeverwaltung des Landkreises Ansbach angesiedelt und wird durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.

SG 51 – Sozialhilfeverwaltung
Frau Diana Jones (Dipl. Betriebswirtin FH)
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: (0981) 468-5123
Fax: (0981) 468-5119
E-Mail: integrationslotse@landratsamt-ansbach.de
Raum: 2.38



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Bildungskoordinator

Der Bildungskoordinator des Landkreises Ansbach, Sascha Wächtler, ist Ansprechpartner und Kontaktperson für Kommunen, Bildungsträger, Kirchen, Helfer- und Unterstützerkreise, karitative Einrichtungen, Behörden und viele weitere Stellen, die mit dem Thema Bildung für Neuzugewanderte befasst sind.

LR3- Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung
Herr Sascha Wächtler M.A.
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: (0981) 468-1036
Fax: (0981) 468-18-1059
E-Mail: bildungskoordinator@landratsamt-ansbach.de
Raum: E.49



Weitere und aktuelle Informationen zu allen drei Personen finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.landkreis-ansbach.de/Leben-im-Landkreis/Asyl>



Aufenthaltsrechtliche Fragen

Für die im Landkreis Ansbach untergebrachten Asylbewerber ist die Ausländerbehörde des staatlichen Landratsamtes Ansbach zuständig. Dort wird eine Aufenthaltsgestattung (während des Asylverfahrens), eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis bei positiver Entscheidung des BAMF erteilt.

Adresse:

Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 33 (Ausländerrecht),
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Ansprechpartner: Herr Berger
Telefon: 0981 468-3301
E-Mail: auslamt@landratsamt-ansbach.de

Nach Ablehnung des Asylantrages geht bei einigen Staaten die ausländerrechtliche Zuständigkeit auf die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) der Regierung von Mittelfranken über. So z. B. Afghanistan und eine Vielzahl von osteuropäischen Staaten (Ukraine, Russische Föderation u. a.). Zusätzlich ist die ZAB für Rückführungen nach der Dublin III Verordnung und von Ausländern, die bereits in einem anderen EU Mitgliedsstaat Flüchtlingsschutz erhalten haben, zuständig.

Adresse:

Zentrale Ausländerbehörde
der Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Übergeordnete Fragen

Adresse:

Landratsamt Ansbach, Abteilung 5 (Soziale Angelegenheiten),
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Ansprechpartnerin: Frau Clausen
Telefon: 0981 468-5001
E-Mail: soziales@landratsamt-ansbach.de

1.3 VERFAHREN BEI ANKUNFT DER ASYLBEWERBER

Allgemein

Wenn die Neuankömmlinge aus den Aufnahmeeinrichtungen in die dezentralen Unterkünfte gebracht werden, sind je nach Unterkunft Mitarbeiter des Sachgebietes 51, der privaten Vermieter, des Beherbergungsbetriebs (Gaststätte/ Hotel) und ggf. ehrenamtliche Helfer vor Ort und empfangen die Asylbewerber.

Sie zeigen den Neuankömmlingen die künftigen Wohnräume. Von Mitarbeitern des Landratsamtes erhalten sie erste Informationen über zustehende Leistungen (Taschengeld, Ernährung, Bekleidung, Krankenhilfe). Dabei wird den Neuankömmlingen zudem mitgeteilt, dass sie sich unbedingt in ihrer Gemeinde anmelden und beim Ausländeramt vorsprechen müssen.



Die Ehrenamtlichen zeigen den Asylbewerbern für sie wichtige Orte und geben ihnen Orientierungshilfen, beispielsweise zeigen sie ihnen das Einwohnermeldeamt/Rathaus/Landratsamt Ansbach, die nächste Bushaltestelle, geben Informationen über Busverbindungen zum Landratsamt Ansbach und geben Tipps, wo sie Supermarkt, Arzt, Schule oder Kindergarten in der Nähe finden.

Das müssen Asylbewerber nach ihrer Ankunft zunächst tun:

- Im Einwohnermeldeamt der Wohnortgemeinde auf die neue Adresse anmelden.
- Im Ausländeramt im Landratsamt Ansbach die Adresse im Ausweis ändern lassen. Die Mitarbeiter dort klären Asylbewerber auch über die Residenzpflicht (vgl. Nr. 4.4) auf. Terminvereinbarung mit dem Ausländeramt ca. eine Woche nach Ankunft.

Die Asylbewerber benötigen für die Anmeldung in der Gemeindeverwaltung bzw. im Rathaus und bei der Ausländerbehörde folgende Unterlagen:

- Ankunftsnachweis

Bei der Anmeldung in der Gemeindeverwaltung/Rathaus müssen alle minderjährigen Kinder anwesend sein. Bei Ehepaaren reicht es, wenn ein Ehepartner die Anmeldung in der Ausländerbehörde vornimmt.

Weiteres

Die Asylbewerber erhalten nach Möglichkeit bei Ankunft ihre Bewilligungsbescheide über die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgehändigt. Die Asylbewerber sollen sich ein Girokonto einrichten lassen und erhalten dann die Leistungen zum Lebensunterhalt überwiesen.

1.4 UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH EHRENAMTLICHER HELFER

Allgemein

Ehrenamtliche Helfer können Asylbewerbern bei der Lösung vieler Probleme behilflich sein, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst tätig werden oder an die entsprechenden Behörden verweisen.

Ehrenamtliche Helfer können die Asylbewerber besuchen,

- um ihnen amtliche Schreiben und/oder Vorgänge, die sie nicht verstehen, zu erklären,
- um notwendige Arzttermine zu vereinbaren und sie ggf. zum Arzt zu begleiten,
- um sie bei Behördengängen zu unterstützen,
- um sie bei der Anmeldung bei einer Kindertagesstätte/Schule zu unterstützen,
- um ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite zu stehen.

Wohnungssuche

Die von staatlichen Stellen für Asylbewerber zur Verfügung gestellten Unterkünfte sind nur für die Zeit während des Asylverfahrens vorgesehen. Mit der Anerkennung der Asylbewerber als Asylberechtigte oder Flüchtlinge und dem Übergang in die Zuständigkeit des Jobcenters (für Arbeitsvermittlung und Leistungen zum Lebensunterhalt) werden daher die anerkannten Personen aufgefordert, für sich und ihre Familie eigenen Wohnraum zu mieten. Dies ist für die betroffenen Personen oft nur mit Hilfe von Ortsansässigen möglich. Auch, um den Nachzug von Familienangehörigen nach Anerkennung des vorgereisten Elternteils realisieren zu können, ist oftmals eine größere Wohnung erforderlich.



Hausaufgabenhilfe

Ehrenamtliche Helfer können schulpflichtigen Kindern bei ihren Hausaufgaben helfen und so auch deren Deutschkenntnisse verbessern.

Einkaufen

Ehrenamtliche können Asylbewerber begleiten und ihnen Einkaufsmöglichkeiten für günstige Lebensmittel, Bekleidung, Hausrat und Ähnliches zeigen.

Freizeitangebote

Ehrenamtliche können ein Bindeglied zwischen Vereinen vor Ort und den Asylbewerbern sein. Sie können über angebotene Sportarten und über eine mögliche Kostenübernahme der Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen informieren und auf kirchliche oder karitative Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme verweisen. Es können zudem Anregungen für die Freizeitgestaltung gegeben und diese auch organisiert werden. Dies soll keine abschließende Aufzählung sein. Sie bietet lediglich Anregungen und Beispiele für mögliche Unterstützungsleistungen.

2. LEISTUNGSANSPRÜCHE DER ASYLBEWERBER

2.1 LEISTUNGSBERECHTIGTE

Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vor allem Asylbewerber, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltsgestattung für die Zeit ihres Asylverfahrens besitzen, die zu dem Zeitpunkt nicht ausgewiesen werden müssen und daher eine Duldung besitzen, die ausreisen müssen oder einen Folgeantrag bzw. Zweitantrag stellen.

Sobald Asylbewerber als Asylberechtigte anerkannt sind, enden die Leistungsansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Danach zu Unrecht erhaltene Leistungen müssen zurückgefordert werden. Daher ist jede Äderung des Aufenthaltsstatus unverzüglich der Sozialhilfeverwaltung mitzuteilen.

2.2 GRUNDLEISTUNGEN

Die Asylbewerber erhalten folgende sogenannte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

- Sachleistungen für Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung, Strom
- Geld- oder Sachleistungen für den Ernährungsbedarf, je nach Unterbringungsart
- Geldleistungen für Bekleidung und Schuhe
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse
- Geld- und Sachleistungen für Gesundheitspflege.

In Sonderfällen können weitere Leistungen gewährt werden, die vom Einzelfall abhängig sind. Leistungen für Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung, Strom werden in Form von

Sachleistungen erbracht. Das bedeutet, dass ein mit allen notwendigen Möbeln und Haushaltsgegenständen ausgestatteter Wohnraum kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Miet-, Heiz- und Nebenkosten sowie Stromkosten trägt der Freistaat Bayern.



Ernährungsbedarf

In einigen dezentralen Unterkünften (Beherbergungsbetrieben) bestehen keine eigenen Kochgelegenheiten für die Asylbewerber. Dort stellt das Hotel/die Gaststätte Getränke und Essen als Sachleistung zur Verfügung. In den anderen dezentralen Unterkünften werden Geldleistungen für den Einkauf von Lebensmitteln und Getränken zusammen mit dem Taschengeld an die Asylbewerber ausbezahlt.

Bekleidung und Schuhe

Asylbewerber erhalten in der Regel Geldleistungen zum Kauf von Bekleidung. Der Wert richtet sich dabei nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe.

Die Höhe der zustehenden Geldleistungen und der Wert der Sachleistungen richten sich nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Die Höhe der Leistungen wird regelmäßig angepasst und beläuft sich zum Stand 29. September 2017 auf:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Existenzminimum	354,00 €	318,00 €	284,00 €	276,00 €	242,00 €	214,00 €
davon						
soziokulturelles Existenzminimum (sog. Taschengeld)	135,00 €	122,00 €	108,00 €	76,00 €	83,00 €	79,00 €
physisches Existenzminimum	219,00 €	196,00 €	176,00 €	200,00 €	159,00 €	135,00 €

Stufe 1	Alleinstehende/Alleinerziehende
Stufe 2	Erwachsene in Partnerschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung
Stufe 3	Erwachsene ohne eigene Haushaltsführung
Stufe 4	Jugendliche (15 - 18 Jahre)
Stufe 5	Kinder (7 - 14 Jahre)
Stufe 6	Kinder (0 - 6 Jahre)

Das Taschengeld beinhaltet Ausgaben für Bildung, Freizeit sowie sonstige Waren, Telekommunikation, Verkehr und Dienstleistungen. Das physische Existenzminimum deckt Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung und Schuhe, Gesundheitspflege. Fahrtkosten sind in der Regel durch das sogenannte Taschengeld abgedeckt. In Ausnahmefällen übernimmt das Sachgebiet 51 Fahrtkosten für

- Fahrten zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren (z.B. Kosten für Fahrkarte nach Zirndorf),
- Fahrten für die Passbeschaffung oder für die Rückkehrberatung als sonstige Leistung (vgl. Nr. 2.4).

Asylbewerber, die sich länger als 15 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, erhalten in der Regel Leistungen analog den Bestimmungen des SGB XII (Sozialhilfe).



2.3 LEISTUNGEN BEI KRANKHEIT

Allgemein

Die Asylbewerber erhalten auf Anfrage Krankenbehandlungsscheine vom Sachgebiet 51 für:

- Allgemeinarzt
- Frauenarzt
- Kinder- und Jugendarzt
- Zahnarzt

Die Krankenbehandlungsscheine können vom Patienten oder direkt vom behandelnden Arzt angefordert werden. Die Krankenscheine gelten für das jeweilige Quartal. Die Asylbewerber müssen bei gesundheitlichen Beschwerden zunächst einen Allgemeinarzt aufsuchen (Ausnahme: Frauenarzt, Kinderarzt, Zahnarzt). Hier können ehrenamtliche Helfer bei der Suche (evtl. auch bei der Begleitung zum Erstbesuch) behilflich sein.

Der Allgemeinarzt kann bei Bedarf Überweisungsscheine zum Facharzt ausstellen. Dieser kann dann ohne vorherige Genehmigung durch das Landratsamt Ansbach – Sozialhilfeverwaltung – aufgesucht werden. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung für den Landkreis Ansbach.

Umfangreichere Untersuchungen (z. B. MRT, CT) muss das Sachgebiet 51 vor der Durchführung genehmigen. Dazu sind eine Verordnung mit der Diagnose, eine ausführliche Begründung zum Erfordernis der Untersuchung sowie eine Aufführung der bisherigen Untersuchungsergebnisse nötig.

Diese Unterlagen müssen beim Sachgebiet 51 vorgelegt werden. Ein medizinischer Gutachter prüft auf dieser Grundlage die Notwendigkeit der Untersuchung. Gegebenenfalls werden die Asylbewerber zur persönlichen Untersuchung geladen.

Bei allen nicht lebensbedrohlichen Krankheiten vermittelt die 116 117 außerhalb der üblichen Praxis-Sprechstundenzeiten einen Bereitschaftsdienst, wenn der Patient dringend ärztliche Hilfe benötigt. **Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen** (z.B. Herzinfarkt) ist die 116 117 die falsche Anlaufstelle, in diesen Fällen muss **der Notruf 112 gewählt** werden.

Medikamente

Asylbewerber/innen sind von der Zuzahlungspflicht für verschreibungspflichtige Medikamente befreit. Rezeptfreie Medikamente müssen von den Asylbewerbern selbst bezahlt werden. Dies entspricht den Regelungen bei anderen Leistungsempfängern, z.B. SGB II (Hartz IV).

Notfälle

- Werden Asylbewerber in eine Klinik eingeliefert, beantragt die Klinik beim Sachgebiet 51 unverzüglich die Kostenübernahme. Die Kosten werden zwischen der Klinik und dem Sachgebiet 51 direkt abgerechnet.
- Notfallbehandlungen bei einem Arzt (z.B. an einem Wochenende) werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.
- Kosten für einen Notfalleinsatz/Krankentransport werden zwischen dem Sachgebiet 51 und der zentralen Abrechnungsstelle intern abgerechnet.
- Fahrten mit dem Taxi können nur berücksichtigt werden, wenn der behandelnde Arzt eine Krankenförderung für notwendig erachtet. Ansonsten sind die Kosten selbst zu tragen.



Krankenhausaufenthalt und Operationen

Stationäre Klinikaufenthalte und Operationen (auch ambulant) sind - außer in Notfällen - grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Die entsprechende Verordnung ist beim Sachgebiet 51 vorzulegen und wird vom Amtsarzt des Staatlichen Gesundheitsamtes geprüft.

3. BESONDERHEITEN FÜR SCHWANGERE, KINDER UND JUGENDLICHE

3.1 LEISTUNGEN BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

Die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen als auch die Entbindungskosten und die Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme werden übernommen.

Kosten für die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen der Kinder werden übernommen. Die Übernahme der Kosten kann nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

Schwangere erhalten auf Antrag Gutscheine für Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstausrüstung und Kinderwagen. Bei den staatlichen anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen können u. a. auch Zuschüsse der Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind beantragt werden.

3.2 KINDER IM VORSCHULALTER

Da die Kapazitäten der Kindertagesstätten begrenzt sind, muss im Vorfeld mit den örtlichen Einrichtungen geklärt werden, welche Kindertagesstätte freie Plätze hat.

Ist die Notwendigkeit der Unterbringung festgestellt, übernimmt das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Ansbach die Gebühren für Kindertagesstätten.

Die Kosten werden übernommen ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag beim Amt für Jugend und Familie eingeht. Die Bewilligung erfolgt bis zum Ende des Kindergartenjahres (in der Regel August). Geht der Antrag erst im Juni ein, erfolgt eine Bewilligung bis August des Folgejahres.

Eine schriftliche Kostenzusicherung des Amtes für Jugend und Familie bereits vor Besuch der Einrichtung muss nicht vorliegen.

Wichtig: Nachdem die Kostenübernahme auf zwölf Monate begrenzt ist, sollte auf eine rechtzeitige Verlängerung geachtet werden - am besten sechs Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme beantragen.

Adresse:

Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 54,
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

Ansprechpartner:

Frau Gagstetter, Telefon: 0981 468-5408, E-Mail: maria.gagstetter@landratsamt-ansbach.de
Frau Schnabel, Telefon: 0981 468-5409, E-Mail: sieglinde.schnabel@landratsamt-ansbach.de

3.3 SCHULPFLICHTIGE KINDER UND JUGENDLICHE

Die Dauer der Schulpflicht beträgt 12 Jahre (neun Jahre Vollzeitschulpflicht, drei Jahre Berufsschulpflicht). Es hat sich bislang bewährt, Quereinsteiger den Regelklassen zuzuführen und mit zusätzlichen Fördermaßnahmen beim Sprachlernen zu unterstützen. Ehrenamtliche Helfer können die Schule jederzeit bei Fördermaßnahmen unterstützen.

Für die Klassen 1 bis 4 findet der Unterricht an der zuständigen Sprengelschule statt.

Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelschule.

Auch für die Klassen 5 bis 9 findet die Schulanmeldung an der zuständigen Schule im Rahmen des jeweiligen Mittelschulverbundes statt.



Im Anschluss an den Besuch der Übergangsklassen kann je nach Leistung eine Mittelschule oder eine andere weiterführende Schule besucht werden.

Mitzubringen sind (falls vorhanden) für die Anmeldung:

- Geburtsurkunde oder Pass;
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt;
- evtl. Zeugnisse bzw. Schulbesuchsbestätigungen.

Die Anwesenheit eines Dolmetschers kann hilfreich sein.

Adresse:

Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach
Henry-Dunant-Straße 10, 91522 Ansbach,
Telefon: 0981 468-9000
E-Mail: schulamt@landratsamt-ansbach.de

3.4 BERUFSSCHULPFLICHTIGE JUGENDLICHE

Das Staatliche Berufliche Schulzentrum Ansbach koordiniert die Beschulung der jugendlichen Asylbewerber und Flüchtlinge im Alter von 15 bis 21 Jahren, bei gewöhnlichem Aufenthalt und Wohnort/Unterbringung im Landkreis Ansbach.

Adresse:

Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach
Brauhausstraße 9b, 91522 Ansbach,
Ansprechpartner: Frau Bühler-Saal
Telefon: 0981 488 462-0
E-Mail: schule@bsz-ansbach.de

Adresse:

Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl
Bezoldweg 31, 91541 Rothenburg ob der Tauber
Telefon: 09861 9766-90
E-Mail: verwaltung@bs-rot.de

3.5 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag vom Sachgebiet 51 am Schuljahresanfang bzw. im ersten Monat des Schulbesuches 70 Euro und im Februar 30 Euro als Geldleistung zur Beschaffung von Schulmaterial (z.B. Schultasche, Stifte, Hefte, etc.). Beim Kauf können Ehrenamtliche behilflich sein.

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule können ebenfalls auf Antrag vom Sachgebiet 51 übernommen werden.

Auch die Kosten für Schulausflüge (eintägig/mehrtägig) und andere kostenpflichtige Schulveranstaltungen können auf Antrag vom Sachgebiet 51 gezahlt werden. Weiterhin können auf Antrag für Kinder Beiträge für Vereine wie etwa Sportverein und Musikverein übernommen werden.

Hier können die Anträge/Vordrucke abgerufen werden:

www.landkreis-ansbach.de/Bürgerservice/Was-erledige-ich-wo-/Bildungs-und-Teilhabeleistungen



4. SONSTIGES

4.1 SPRACHKURSE

Ehrenamtliche Sprachförderung

Bei „Lernen – Lehren – Helfen“ handelt es sich um ein Projekt des Instituts für Deutsch als Fremdsprache der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Es steht dort ein umfassendes Lehrwerk zur Verfügung das ehrenamtliche Kursleiter/innen unterstützen soll. In kostenfreien Qualifizierungsseminaren werden ehrenamtliche Sprachlehrer/innen geschult. Teilnehmer/innen können zudem über die kostenfreie E-Learning und Blended Learning Struktur schneller Lernerfolge erzielen.

Kosten für Unterrichtsmaterialien können auch über den lagfa bayern e.V. gefördert werden.

Mehr Informationen unter:

http://www.lernen-lehren-helfen.daf.uni-muenchen.de/ueber_das_projekt/index.html

Finanzierung

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich getragene/veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro. Die lagfa bayern e. V. koordiniert die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger.

Voraussetzungen für den Erhalt der Pauschale sind:

- Der Deutschkurs findet regelmäßig im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten pro Woche statt.
- Es sind insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten.
- Es sind mindestens fünf Teilnehmer. Der Nachweis wird durch eine Unterschriftenliste mindestens in den ersten drei Terminen erbracht.
- Der Deutschkurs dauert mindestens drei Monate.
- Die Pauschale ist für Sachkosten (z.B. Materialkosten, Mietkosten für Schulungsraum, Fahrtkosten)
- NEU in 2017: Eine Weiterförderung ist möglich und bereits durch die lagfa bayern e.V. geförderte Kursteilnehmer können erneut bezuschusst werden, die im Jahr 2017 Folgekurse besuchen
- schriftliche, formlose Empfangsbestätigung nach Erhalt der Pauschale per Post an lagfa bayern e.V. oder per Email an sprachfoerderung@lagfa-bayern.de etc.).

<http://www.lagfa-bayern.de/projekte-der-lagfa/sprache-schafft-chancen/sachkostenpauschale/>

lagfa bayern e.V.

Projekt „Sprache schafft Chancen“

Philippine-Welser-Str. 5a, 86150 Augsburg

Projektleitung: Frau Ursula Erb

Tel.: 0821/450422-23

Fax: 0821/450422-15

Mail: sprachfoerderung@lagfa-bayern.de

Telefonzeiten: Montags: 13:00-17:00 Uhr

Dienstags: 09:00-13:00 Uhr

Donnerstags: 09:00-13:00 Uhr



Integrationskurse

Asylbewerber, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können im Rahmen verfügbarer Kursplätze vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu einem Integrationskurs zugelassen werden. Dies betrifft Asylbewerber aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea. Der Antrag auf Zulassung wird von einem Integrationskurs-träger beim BAMF gestellt. Weiterhin können zu einem Integrationskurs zugelassen werden, Inhaber einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, deren vorübergehende weitere Anwesenheit in Deutschland aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen erforderlich ist und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen tatsächlichen und rechtlichen Ausreisehindernissen.

Folgende Sprachkursträger in Ansbach, bieten **Integrationskurse** an:

- **BWS Edith Schumann e.K.**, Endresstr.1, 91522 Ansbach, Tel: 0981 9710990 (Kurse in Ansbach)
- **Kolping- Bildungszentrum**, Bahnhofstr. 2, 91522 Ansbach, Tel: 0981 48744311 (Kurse in Ansbach und Rothenburg)
- **Volkshochschule des Landkreises Ansbach**, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel: 0981 4686111 (Kurse in Rothenburg und Feuchtwangen)
- **bfz**, Rettistraße 56, 91522 Ansbach, Tel: 0981 488 90-89 (Kurse in Dinkelsbühl)
- **AFI Akademie für Informatik**, Am Mühlbach 2a, 91522 Ansbach, Tel: 0800 2349234 (Kurse in Ansbach und Feuchtwangen)

Erstorientierungskurse

Für Flüchtlinge, die noch keinen Zugang zu Integrationskursen haben, bietet die Volkshochschule des Landkreises Ansbach, das bfz Ansbach sowie die Johanniter in Diethenhofen sogenannte Erstorientierungskurse an.

Informationen zu diesen und weiteren Sprachkursen erhalten Sie unter:

Adresse:

Landratsamt Ansbach, VHS des Landkreises Ansbach,

Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

Ansprechpartnerin: Frau Schwarz

Telefon: 0981 468-6113

E-Mail: vhs@landratsamt-ansbach.de

Weitere Informationen zu aktuellen Kursen erhalten Sie auch unter:

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/> und http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Integrationskursort.html?nn=1368284



4.2 ARBEITSGELEGENHEITEN

Den Asylbewerbern sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Gesetzliche Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die hierbei zu leistende Arbeit wird eine gesetzlich geregelte Aufwandsentschädigung von 0,80 Euro je Stunde ausgezahlt.

Entsprechende Arbeitsgelegenheiten werden von der Sozialhilfeverwaltung genehmigt. Über das spezielle von der Agentur für Arbeit geförderte Flüchtlingsintegrationsprogramm (FIM) können Maßnahmeträger eine monatliche Förderung von bis zu 250,00 Euro erhalten.

Sie haben Fragen oder Vorschläge für Arbeitsgelegenheiten oder benötigen weiterführende Informationen? Wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: asyblg@landratsamt-ansbach.de

4.3 ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Asylbewerber dürfen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht arbeiten. Danach haben sie grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Asylbewerber aus Ländern, die eine gute Bleibeperspektive haben (derzeit Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia) und deren Identität geklärt ist, können mit der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis rechnen.

Bei Asylbewerbern aus allen anderen Ländern wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Bei dieser Prüfung spielen die Bleibewahrscheinlichkeit (Gesamtschutzquote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) und die Identitätsklärung eine große Rolle.

Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, alle Länder des Westbalkans, Senegal und Ghana), die nach dem 01.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesetzlich ausgeschlossen.

Sofern die ausländerrechtliche Prüfung ergibt, dass eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Der Arbeitgeber muss eine Stellenbeschreibung ausfüllen und bei der Ausländerbehörde abgeben.

Stimmt die Bundesagentur für Arbeit der beabsichtigten Beschäftigung zu, wird die Beschäftigungserlaubnis im Ausweis des Asylbewerbers unter Angabe des Arbeitgebers und der Arbeitszeiten eingetragen.

Stimmt die Bundesagentur für Arbeit der beabsichtigten Beschäftigung nicht zu, muss die Ausländerbehörde die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis versagen.

Für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

Nach einem Aufenthalt von vier Jahren, kann die Beschäftigungserlaubnis für jede Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.



Aufnahme einer Beschäftigung von Asylbewerbern – Kurzübersicht

Aufenthaltstitel bzw. Ausweis	Erläuterung	Arbeitsaufnahme
AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG	Anerkannte Asylberechtigte nach Art. 16 a Grundgesetz	Erwerbstätigkeit gestattet
AE nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG	Flüchtlingseigenschaften nach § 3 Abs. 4 Asylgesetz	Erwerbstätigkeit gestattet
AE nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG	Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 Asylgesetz	Erwerbstätigkeit gestattet
AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG	Nationaler Abschiebeschutz nach § 60 AufenthG	Beschäftigung gestattet
Ankunftsnachweis	Wird nach Äußerung des Asylgesuchs ausgestellt	Nach 3 Monaten Wartezeit, Arbeitsaufnahme mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Dies gilt nicht für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten
Aufenthaltsgestattung	Wird nach Stellung des Asylantrages ausgestellt	Nach 3 Monaten Wartezeit, Arbeitsaufnahme mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Beschäftigung gestattet nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet. Dies gilt nicht für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten
Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	Wird nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages ausgestellt, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist und die Voraussetzungen für die Erteilung einer AE nicht vorliegen.	Arbeitsaufnahme mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Beschäftigung gestattet nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet. Dies gilt nicht für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten

AE = Aufenthaltserlaubnis

AufenthG = Aufenthaltsgesetz

Hinweis: Der Begriff „Erwerbstätigkeit“ beinhaltet selbständige Tätigkeiten sowie Beschäftigungen



4.4 RESIDENZPFLICHT

Als Residenzpflicht bezeichnet man die räumliche Aufenthaltsbeschränkung für eine gewisse Zeit für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden.

Der Aufenthaltsbereich der Asylsuchenden ist, in den ersten drei Monaten, auf den Regierungsbezirk Mittelfranken und den Landkreis Donau-Ries beschränkt. Möchte ein Asylbewerber in ein anderes Bundesland oder einen anderen Regierungsbezirk reisen, muss er einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Er muss Gründe für seine Reise und bei einem Aufenthalt von mehr als drei Tagen die Zieladresse angeben.

Ein Anspruch auf Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches besteht nur, wenn

- ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
- zwingende Gründe es erfordern oder
- die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Bei einer Duldung ist der Aufenthalt in den ersten drei Monaten auf Bayern beschränkt. Nach drei Monaten ab Asylantragstellung besteht in der Regel keine räumliche Aufenthaltsbeschränkung mehr.

4.5 WOHSITZBESCHRÄNKUNG

Davon zu unterscheiden ist die Wohnsitzzuweisung für die Dauer des Asylverfahrens auf eine bestimmte Unterkunft.

Nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes besteht seit 06.08.2016 eine gesetzliche Wohnsitznahmebeschränkung für die Dauer von längstens drei Jahren auf das Bundesland Bayern (§ 12 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Weitergehende Wohnsitzregelungen können durch die Regierung von Mittelfranken verfügt werden. Diese Regelungen gelten nicht für Personen, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor dem 1. Januar 2016 erfolgte.

4.6 GEZ-RUNDFUNKBEITRAG

Asylbewerber können sich mit Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Der Antrag muss mit einer Bescheinigung des Sozialhilfeträgers dem Beitragsservice geschickt werden. Anträge sind im Internet veröffentlicht.

Sie können bei folgender Adresse angefordert werden:

ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

Unter diesem Link können die Anträge/Vordrucke abgerufen werden:

https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/buergerinnen_und_buerger/



4.6 ADRESSEN IM ÜBERBLICK

B

bfz (Berufliches Fortbildungszentrum), Rettiststraße 56, 91522 Ansbach, Telefon: 0981 48890-0

Bildungskoordinator, Sascha Wächtler, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Telefon: 0981 468-1036,
E-Mail: bildungskoordinator@landratsamt-ansbach.de

C

Caritas, Kreisstelle Herrieden, Telefon: 09825 9238-80

D

Diakonisches Werk Ansbach, Telefon: 0981 9690-60

Dekanat Dinkelsbühl, Telefon: 09851 2319

Diakonisches Werk Windsbach, Telefon: 09871 655970

I

Integrationsbeauftragter, Heinz Henninger, Rüderner Straße 46, 90599 Diethenhofen, Telefon: 09824 1295
E-Mail: integrationsbeauftragter@landratsamt-ansbach.de

Integrationslotsin, Diana Jones, Landratsamt Ansbach, Telefon: 0981 468-5123,
E-Mail: integrationslotse@landratsamt-ansbach.de

L

Landratsamt Ansbach:

Sachgebiet 33 (Ausländerrecht), Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,
Telefon: 0981 468-3301, E-Mail: auslamt@landratsamt-ansbach.de

Sachgebiet 51 (Sozialhilfe), Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,
Telefon: 0981 468-5151, E-Mail: sozialhilfe@landratsamt-ansbach.de

Sachgebiet 54 (Jugend und Familie), Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,
Telefon: 0981 468-5402, E-Mail: jugendamt@landratsamt-ansbach.de

Sachgebiet 61 (VHS), Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,
Telefon: 0981 468-6113, E-Mail: vhs@landratsamt-ansbach.de

Abteilung 9 (Jobcenter des Landkreises Ansbach), Crailsheimstraße 1, 91552 Ansbach
Ansprechpartner: Herr Saadi, Telefon: 0981 468-8642, E-Mail: jobcenter@landratsamt-ansbach.de

Zentraler Ansprechpartner: Abteilung 5 (Soziale Angelegenheiten), Crailsheimstraße 1,
91522 Ansbach, Telefon 0981 468-5001, E-Mail: soziales@landratsamt-ansbach.de



R

Regierung von Mittelfranken, Regierungsaufnahmestelle, Rothenburger Straße 31, 90513 Zirndorf
Telefon: 0911 9693-0, Fax: 0911 9693-110

S

Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach, Brauhausstraße 9b, 91522 Ansbach,
Telefon: 0981 488462-0, E-Mail schule@bsz-ansbach.de

Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl, Bezoldweg 31, 91541 Rothenburg ob der Tauber,
Telefon: 09861 9766-90, E-Mail: verwaltung@bs-rot.de

Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach, Henry-Dunant-Straße 10,
Telefon: 0981 468-9000, E-Mail: schulamt@landratsamt-ansbach.de

LANDKREIS ANSBACH



Herausgegeben vom Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach
Telefon (09 81) 4 68 -11 10
E-Mail: pressestelle@landratsamt-ansbach.de
Internet: www.landkreis-ansbach.de